

# TSF Gschwend 1881 e.V.

Turn- und Sportfreunde

# SATZUNG

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge und Dienstleistungen	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Organe	6
§ 9	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Vorstand	7
§ 12	Hauptausschuss	8
§ 13	Abteilungen	9
§ 14	Ordnungen	10
§ 15	Strafbestimmungen	10
§ 16	Kassenprüfer	10
§ 17	Datenschutz	11
§ 18	Auflösung	11
8 19	Inkrafttreten	11

# Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1 Der im Jahr 1881 gegründete Verein führt den Namen: "Turn- und Sportfreunde Gschwend 1881 e.V."

im Folgenden "TSF Gschwend" genannt

- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 74417 Gschwend (Ostalbkreis) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

# § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1 Vereinszweck ist die Pflege und die F\u00f6rderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Ordentliches Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahre gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder.
- Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind,
  - a. juristische Personen des privaten Rechts (z.B. rechtsfähige Vereine, GmbH, eG)
  - b. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde, Zweckverbände, Sparkassen)
  - c. quasi juristische Personen (z.B. nichtrechtsfähige Vereine, GbR, KG, GmbH & Co.KG)
- Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied,
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - d. sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.
  - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder diese missachtet.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffener Vereinbarung.

# § 6 Beiträge und Dienstleistungen

- Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- 2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 6 Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

# § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2 Jedes über 18 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- 4 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- (1) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- (2) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (3) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
- 6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 7 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

#### § 8 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (§ 10)
  - b. der Vorstand
- (§ 11)
- c. der Hauptausschuss
- (§ 12)

# § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

# § 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gschwend und auf der Homepage der TSF Gschwend unter der Internetadresse https://www.tsf-gschwend.de unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- 3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Wahl des Hauptausschusses (§12)
  - f. Wahl der Kassenprüfer

- g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- h. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge, gemäß nachfolgender Ziffer 5
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- j. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vereins von mehr als € 20.000,--
- 4 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, jedoch sollte die Präsenzversammlung als favorisierte Versammlungsform genutzt werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Form) ist möglich. Alle weiteren Einzelheiten zur virtuellen sowie zur hybriden Durchführungsform werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E- Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- 11 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

#### § 11 Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden drei bis sechs gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander.

Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitgliedern vorschlagen.

- Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sowie Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportler, Trainer und sonstigen Dritten, die eine Dienst- und Werkleistung zum Gegenstand haben) mit einem Jahresgeschäftswert über € 500,-- bis einschließlich € 3.500,--, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als € 3.500,-- bis einschließlich € 20.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Hauptausschuss die Zustimmung erteilt hat. Rechtsgeschäfte sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als € 20.000-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilt hat.
- 3 Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es ist darauf zu achten, dass die Hälfte der Vorstandsmitglieder unterschiedliche Wahlperioden haben. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt.
- 5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 6 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Das sitzungsleitende Vorstandmitglied (in der Regel der Repräsentant, näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan), bei Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Hauptausschuss

- 1 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
  - a. den gewählten Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und
  - b. weiteren Mitgliedern (max. 8 Mitglieder)

- 2 Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften sowie bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert von mehr als € 3.500,-- bis einschließlich € 20.000,-- beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3 Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere:
  - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- 4 Die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Hälfte der Hauptausschussmitglieder unterschiedliche Wahlperioden haben. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Das sitzungsleitende Vorstandmitglied (in der Regel der Repräsentant, näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan), bei Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
- Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Hauptausschussmitglieder anwesend sind.

# § 13 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
- 3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 4 Die Abteilungen erhalten aufgrund des Haushaltsplanes Mittel zugewiesen. Die Kassenführung erfolgt beim Gesamtverein.
- 5 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
- Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- 7 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

- 8 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß dem Kassier zur Verbuchung vorzulegen.
- 9 Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

# § 14 Ordnungen

- 1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
  - eine Geschäftsordnung,
  - eine Finanzordnung.
  - -eine Beitragsordnung,
  - eine Datenschutzordnung,
  - eine Ehrenordnung,
  - sowie eine Jugendordnung.
- 2 Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

#### § 15 Strafbestimmungen

- 1 Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
  - a. Verweis
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

## § 16 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen
- 3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.
- 6 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

# § 17 Datenschutz

- 1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Hauptausschuss beschlossen.
- Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

# § 18 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2 Bei Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 5 Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gschwend, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
- Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

ochen Ziehr

Florian Braun

Markus Fuchs

Svenja F

Andreas Stümpfig

Michael Zimmer